

Hundesteuersatzung der Stadt Dassel

(vom 13. Februar 1996 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 23. April 2002)

§1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Dieses gilt auch für Hunde, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

§2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalter/-in). Als Halter/-in gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund i.S. von Abs. I.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt, wenn im Sinne des § 2

- | | |
|--|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60 EURO |
| b) zwei Hunde gehalten werden,
je Hund | 75 EURO |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden,
je Hund | 90 EURO |
| d) ein Kampfhund gehalten wird,
je Hund | 305 EURO. |

(1a) Kampfhunde im Sinne der Satzung sind solche Hunde, die älter als 15 Monate und nach dem 31. 12. 2000 angeschafft worden sind, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Diese Besorgnis kann durch Vorlage der Bescheinigung über das erfolgreiche Ablegen eines Wesenstestes oder einer diesem entsprechenden anerkannten Ausbildung oder Prüfung widerlegt werden.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

Bullterrier,
Pit-Bull-Terrier,
American Staffordshire Terrier,
Bullmastiff,
Dobermann,
Dogo Argentino,
Fila Brasileiro,
Kaukasischer Owtscharka,
Mastiff,
Mastin Espanol,
Mastino Napoletano,
Rottweiler,
Staffordshire Bullterrier
Tosa-Inu
und Kreuzungen unter diesen Hunden.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe nachweislich hilfloser Personen unentbehrlich sind.

§6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

(2) Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i.S. von § 2 Abs. I aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

§8

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz I fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. I NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt werden.

§9

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. I Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.

§10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1-3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- entgegen § 9 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§11

Inkrafttreten

(regelt das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung zum 01. Januar 1996)

5. Nachtrag

zur Hundesteuersatzung der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgenden 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Dassel vom 13.02.1996 beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt, wenn im Sinne des § 2

a) nur ein Hund gehalten wird	67,50 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	90,00 Euro
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund	108,00 Euro
d) ein Kampfhund gehalten wird, je Hund	366,00 Euro

§ 2

Dieser Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

Dassel, den 15.12.2011

Stadt Dassel

Melching
Bürgermeister